

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 200/07 B

L 11 AL 67/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 AL 31/05 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer hat zu § 183 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) die "Rechtsfrage" formuliert, ob es "rechtlich gesehen im Rahmen des § 183 SGB III für eine vom Tarifvertrag abweichende Einzelvereinbarung ausreicht, dass in drei aufeinanderfolgenden Jahren das komplette Urlaubsgeld in jeweils einem gleichen Monat ausgezahlt wird, unabhängig davon, ob in diesem Monat tatsächlich Urlaub genommen worden ist, mit der Folge, dass im darauf folgenden Jahr das Urlaubsgeld komplett als Insolvenzgeld ausgezahlt werden muss, wenn der betreffende Monat in den dreimonatigen Insolvenzgeld-Zeitraum fällt". Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich bei dieser Frage um eine konkrete Rechtsfrage, also eine die Rechtsanwendung und nicht um eine den tatsächlichen Bereich betreffende Frage handelt (vgl ua Beschlüsse des Bundessozialgerichts vom 4. Juli 2000, B 7 AL 4/00 B, oder vom 20. November 2007, B 1 KR 118/07 B). Denn das Landessozialgericht (LSG) hat - wie die Beschwerdebegründung zutreffend darstellt - in seiner Entscheidung ausgeführt, das Vorliegen einer die geltenden tariflichen Bestimmungen abbedingenden individuellen oder generellen Vereinbarung sei nicht nachgewiesen. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Fragestellung diese Feststellungen des LSG in Zweifel zieht, greift er diese also auch und gerade in tatsächlicher Hinsicht an. Selbst wenn jedoch zu Gunsten des Beschwerdeführers angenommen werden sollte, es handle sich bei der formulierten Frage um eine Rechtsfrage, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit.
- 4 Eine die Rechtsanwendung betreffende Frage könnte möglicherweise daraus abgeleitet werden, dass in der Auszahlung von Urlaubsgeld in drei aufeinander folgenden Jahren in



jeweils einem gleichen Monat - auch ohne eine ausdrückliche vertragliche Regelung - eine betriebliche Übung mit der Folge des Entstehens eines verbindlichen Anspruchs der Arbeitnehmer zu sehen sein könnte. Hiervon ausgehend wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, im Rahmen von Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit auf Lehre und Rechtsprechung zum Institut der betrieblichen Übung näher einzugehen (vgl dazu Nachweise bei Preis in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 7. Aufl, RdNr 261 ff zu § 611 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB>). Dies ist nicht geschehen. Da die Beurteilung, ob eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen hat (vgl ua Beschluss des Senats vom 20. August 2007, B 11a AL 159/06 B), bestand für den Beschwerdeführer auch Anlass, im Rahmen von Ausführungen zur Klärungsfähigkeit darauf einzugehen, inwieweit die Frage unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des LSG in einem etwaigen Revisionsverfahren ohne weiteres beantwortet werden kann. Insoweit ist zu beachten, dass es nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung Aufgabe der Tatsacheninstanz ist, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu ermitteln, ob aus einem wiederholten tatsächlichen Verhalten des Arbeitgebers auf einen Verpflichtungswillen auch für die Zukunft geschlossen werden kann (vgl BAGE 22, 429 = AP Nr 9 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 10. Aufl, § 111 RdNr 8 mwN). Derartigen Vortrag enthält die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Das nicht näher erläuterte Vorbringen, die aufgeworfene Frage sei im konkreten Rechtsfall entscheidungserheblich und die Auszahlung von Urlaubsgeld in drei aufeinanderfolgenden Jahren in einem bestimmten Monat führe zur Annahme einer "(konkludenten) Einzelvereinbarung" auch für das folgende Jahr, reicht nicht aus. Im Gegenteil spricht dieses Vorbringen gegen das Vorliegen einer sich grundsätzlich auf sämtliche Arbeitnehmer eines Betriebes erstreckenden betrieblichen Übung.

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

